

RS OGH 1968/6/26 Om4/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1968

Norm

MSchG §22 i

Rechtssatz

Im Berufungsverfahren kann kein neues Begehren - auch kein neues Eventualbegehren - gestellt werden. Wohl aber darf der Berufungsantrag in der Berufungsverhandlung eingeschränkt werden, insbesondere durch Stellen eines Eventualantrages, mit dem der Umfang der Anfechtung für den Fall eingeschränkt wird, daß dem ursprünglichen, weiteren Berufungsbegehren nicht stattgegeben werden sollte.

Veröff: PBI 1968,205 = ÖBI 1968,127

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1968:RS0105393

Dokumentnummer

JJR_19680626_OPM0002_0000OM00004_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at